



Höbarth Monika / DW 13 – monika.hoebarth@oberndorf-noe.at  
Oberndorf an der Melk, 11.05.2023

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 11.05.2023 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

## Verordnung

Die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk ordnet aufgrund der Bestimmungen des § 43 Abs.1 lit.b der Straßenverkehrsordnung 1960 im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des sich bewegenden Verkehrs anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 11.05.2023 bewilligten Arbeiten an:

**Art der Arbeiten:** Benützung der Straße zur Errichtung der Kanal- und Wasserleitung, der Oberflächenentwässerung und diverser Kabeleinbauten

**Straßenbereiche:** Gemeindestraßen, Teilbereiche der Grdstk. Nr.:

- 889 (Kreuzung B29 bis Wiedenhof 9)
- 890/9 (Kreuzungsbereich B29)
- 885/14 (Kreuzung B29 bis Oberer Markt 8)
- 162/8 (Einfahrt Am Stelzenbach)
- 885/10 und 918 (Oberer Markt 8 bis Schulstraße-Einfahrt Sportweg)
- 158/3 (Parkplatz alter Kindergarten)
- 129/1 (Gehsteig entlang B29 St.Leonharder-Straße von km 31,470 bis km 31615)
- 116/3 (Gstetten-Parkplatz)

**Zeitraum:** 11.05. – 31.08.2024

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten:  
Fa.Strabag AG, Bauleiter Steinkogler Josef, 07477/42253

Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 kundzumachen:

- „**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ (§ 52/10a)  
auf 30 km/h von 25 m vor bis unmittelbar vor Beginn des Sperrbereiches, während der tatsächlichen Arbeitszeit.
- „**Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen**“ (§ 52/11)  
jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:

- „**Baustelle**“ (§ 50/9) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.
- „**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ (§ 52 Z 5 StVO)
- „**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ (§ 52 Z 15 StVO) schräg nach unten in Richtung des zu benützensden Fahrstreifens geneigt.

Im Falle einer Sperre:

- „**Fahrverbot**“ gem. § 52/1 StVO 1960 mit Zusatz: Zufahrt für Anrainer gestattet, Durchfahrt nicht möglich.
- „**Umleitung**“ gem. § 53 Z 16b

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und deren Entfernung außer Kraft.

Angeschlagen am: 11.05.2023  
Abgenommen am: 02.09.2024

  
Bürgermeister Seiberl Walter

